



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2016  
(OR. en)

7621/1/16  
REV 1 (de)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0091 (NLE)

---

WTO 84  
SERVICES 9  
COLAC 23

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

---

BEITRITTSPROTOKOLL  
ZUM HANDELSÜBEREINKOMMEN  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS  
SOWIE KOLUMBIEN UND PERU ANDERERSEITS  
BETREFFEND DEN BEITRITT ECUADORS

PAC/EU/EC-CO/PE/de 1

PAC/EU/EC-CO/PE/de 2

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK KOLUMBIEN (im Folgenden „Kolumbien“),

DIE REPUBLIK PERU ( im Folgenden „Peru“)

und

DIE REPUBLIK ECUADOR (im Folgenden „Ecuador“),

im Folgenden zusammen auch „die unterzeichnenden Andenstaaten“,

andererseits –

IN DER ERWÄGUNG, dass das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“) am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet wurde und einige seiner Bestimmungen nach Artikel 330 des Übereinkommens seit dem 1. März 2013 zwischen der Europäischen Union und Peru und seit dem 1. August 2013 zwischen der Europäischen Union und Kolumbien angewendet werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden "Zusatzprotokoll") am 30. Juni 2015 in Brüssel von der Europäischen Union, von Kolumbien und von Peru unterzeichnet wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass es in Artikel 6 des Übereinkommens heißt: Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragspartei“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder jeden unterzeichnenden Andenstaat,

IN DER ERWÄGUNG, dass es in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens heißt: Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat einerseits und der EU-Vertragspartei andererseits; es findet jedoch keine Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten,

IN DER ERWÄGUNG, dass in Artikel 329 des Übereinkommens die Bestimmungen über den Beitritt anderer Mitgliedsländer der Andengemeinschaft zu dem Übereinkommen festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Europäische Union und Ecuador am 17. Juli 2014 die Verhandlungen abgeschlossen haben,

IN DER ERWÄGUNG, dass dem mit dem Übereinkommen eingesetzten Handelsausschuss am 5. September 2014 mitgeteilt wurde, dass die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Ecuador abgeschlossen wurden,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Beitritt Ecuadors zu dem Übereinkommen mit dem Abschluss eines Beitrittsprotokolls wirksam werden soll,

IN DER ERWÄGUNG, dass zum Zwecke des Beitritts Ecuadors zu dem Zusatzprotokoll die Bestimmungen des Zusatzprotokolls in dieses Protokoll aufgenommen werden sollten,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Wortlaut dieses Protokolls aufgrund Artikel 329 Absatz 4 des Übereinkommens gemäß den dort bestimmten Verfahren und Erfordernissen von dem Handelsausschuss genehmigt wurde, der mit dem Übereinkommen eingesetzt wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien daher vereinbart haben, den Beitritt Ecuadors zu dem Übereinkommen mit diesem Protokoll zu regeln –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:



## ABSCHNITT I

### VERTRAGSPARTEIEN

#### ARTIKEL 1

Ecuador wird Vertragspartei des Übereinkommens einschließlich der im Zusatzprotokoll vorgesehenen Änderungen.

## ABSCHNITT II

### BESTIMMUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS

#### ARTIKEL 2

Der Titel, die Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“, Erwägungsgrund 11 sowie die Artikel 9, 11, 12, 13, 30, 41, 46, 48, 54, 57, 70, 78, 113, 120, 123, 124, 126, 127, 128, 137, 139, 142, 154, 167, 170, 202, 231, 232, 258, 278, 304 und 324 des Übereinkommens werden gemäß Anhang I dieses Protokolls geändert.

## ABSCHNITT III

### STUFENPLÄNE FÜR DEN ZOLLABBAU

#### ARTIKEL 3

- (1) Der Wortlaut in Anhang II dieses Protokolls wird in Anhang I Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens gemäß eingefügt.
- (2) Der Wortlaut in Anhang III dieses Protokolls wird in Anhang I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen auf Waren mit Ursprung in Peru“ eingefügt.

#### ARTIKEL 4

- (1) Der Wortlaut in Anhang IV dieses Protokolls wird in Anhang I Anlage 1 des Übereinkommens gemäß eingefügt.
- (2) Der Wortlaut in Anhang V dieses Protokolls wird in Anhangs I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan Perus für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ eingefügt.

#### ARTIKEL 5

Der Titel des Abschnitts A in Anhang I Anlage 2 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„KOLUMBIEN UND ECUDADOR“

## ABSCHNITT IV

### NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

#### ARTIKEL 6

Anhang II des Übereinkommens wird entsprechend dem Anhang VI dieses Protokolls geändert.

## ABSCHNITT V

### LANDWIRTSCHAFTSBEZOGENE SCHUTZMASSNAHMEN

#### ARTIKEL 7

Der Wortlaut in Anhang VII dieses Protokolls wird in Anhang IV des Übereinkommens eingefügt.

## ABSCHNITT VI

### GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

#### ARTIKEL 8

Anhang VI Anlage 1 des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs VIII dieses Protokolls.

## ARTIKEL 9

In Anhang VI Anlage 4 des Übereinkommens werden unter den Buchstaben "A. Kontaktstellen" und "B. Webseiten" folgende Kontaktstellen und Webseiten für Ecuador eingefügt:

### A. Kontaktstellen

„Für Ecuador

Instituto Nacional de Pesca (INP)

Anschrift: Letamendi 102 y La Ría, Guayaquil – Ecuador

Tel. +593-4 241-6042, 593-4 240-2304

E-Mail: [direccion\\_inp@institutopesca.gob.ec](mailto:direccion_inp@institutopesca.gob.ec)

Agencia de Regulación, Control y Vigilancia Sanitaria (ARCSA)

Anschrift: La Razón 280 y El Comercio, Edificio San Francisco, Quito – Ecuador

Tel. 593-2-29 2 1552, 2 226 3445

E-Mail: [registro.cosmeticos@controlsanitario.gob.ec](mailto:registro.cosmeticos@controlsanitario.gob.ec), [registro.alimentos@controlsanitario.gob.ec](mailto:registro.alimentos@controlsanitario.gob.ec), [registro.medicamentos@controlsanitario.gob.ec](mailto:registro.medicamentos@controlsanitario.gob.ec)

Ministerio de Comercio Exterior (MCE)

Anschrift: Av. De los Shyris N° 34-152 y Holanda, Quito – Ecuador

Tel. +593-2-393-5460

E-Mail: [direccion.msf@comercioexterior.gob.ec](mailto:direccion.msf@comercioexterior.gob.ec)“,

## B. Kostenlose Websites

„Für Ecuador

[www.agrocalidad.gob.ec/](http://www.agrocalidad.gob.ec/)

[www.institutopesca.gob.ec](http://www.institutopesca.gob.ec)

[www.controlsanitario.gob.ec](http://www.controlsanitario.gob.ec)

[www.comercioexterior.gob.ec](http://www.comercioexterior.gob.ec)“

## ABSCHNITT VII

### DIENSTLEISTUNGSHANDEL, NIEDERLASSUNG UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

#### ARTIKEL 10

Anhang VII Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs IX dieses Protokolls.

#### ARTIKEL 11

In Anhang VII des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang X dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

## ARTIKEL 12

Anhang VIII Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XI dieses Protokolls.

## ARTIKEL 13

In Anhang VIII des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XII dieses Protokolls eingefügt.

## ARTIKEL 14

Anhang IX Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XIII dieses Protokolls.

## ARTIKEL 15

In Anhang IX Anlage 1 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XIV dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

## ARTIKEL 16

Anhang IX Anlage 2 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XV dieses Protokolls.

## ARTIKEL 17

In Anhang IX Anlage 2 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XVI dieses Protokolls eingefügt.

## ARTIKEL 18

In Anhang X des Übereinkommens wird folgende Auskunftsstelle für Ecuador eingefügt:

„ECUADOR

Ministerio de Comercio Exterior

Avenida de los Shyris N 34-152 y Holanda

Edificio Shyris Center

Quito, Ecuador“

E-Mail: [direccion.servicios@comercioexterior.gob.ec](mailto:direccion.servicios@comercioexterior.gob.ec)

## ARTIKEL 19

Nach Anhang XI des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XVII dieses Protokolls als Anhang XIa eingefügt.

## ABSCHNITT VIII

### ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

#### ARTIKEL 20

Anhang XII Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XVIII dieses Protokolls.

#### ARTIKEL 21

In Anhang XII Anlage 1 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XIX dieses Protokolls eingefügt.

#### ARTIKEL 22

In Anhang XII Anlage 2 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador

Beschaffungsportal von Ecuador: <http://www.compraspublicas.gob.ec>“



## ARTIKEL 23

In Anhang XII Anlage 3 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador

Beschaffungsportal von Ecuador: <http://www.compraspublicas.gob.ec>“

## ABSCHNITT IX

### GEOGRAFISCHE ANGABEN

## ARTIKEL 24

In Anhang XIII Anlage 1 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„d) Geografische Angaben Ecuadors für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel,  
Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Erzeugnis
Cacao Arriba	Kakao

“.

## ARTIKEL 25

In Anhang XIII Anlage 2 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„c) Geografische Angaben Ecuadors für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Warenbezeichnung
Montecristi	Handwerkliche Erzeugnisse – Strohhut aus der Toquilla-Palme

“.

## ABSCHNITT X

### GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

## ARTIKEL 26

Die gemeinsamen Erklärungen Ecuadors und der EU-Vertragspartei in Anhang XX dieses Protokolls werden nach der gemeinsamen Erklärung Kolumbiens, Perus und der EU-Vertragspartei eingefügt.

## ABSCHNITT XI

### ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 27

- (1) Dieses Protokoll wird von der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat nach ihren jeweiligen internen Verfahren geschlossen.
- (2) Die EU-Vertragspartei und jeder einzelne unterzeichnende Andenstaat notifiziert allen Vertragsparteien und dem in Absatz 5 genannten Verwahrer schriftlich den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen internen Verfahren.
- (3) Dieses Protokoll tritt zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der jeweilige unterzeichnende Andenstaat die letzten in Absatz 2 vorgesehenen Notifikationen beim Verwahrer hinterlegt haben.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Protokoll bis zum Abschluss der internen Verfahren der EU-Vertragspartei für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet werden kann. Die vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem beim Verwahrer Folgendes hinterlegt wurde:
  - a) die Notifikation der EU-Vertragspartei, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und
  - b) die Urkunde jedes einzelnen unterzeichnenden Andenstaats über die Ratifizierung nach seinen Verfahren und geltenden Rechtsvorschriften

(5) Die Notifikationen werden an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union gerichtet, der als Verwahrer dieses Protokolls fungiert.

(6) Wird eine Bestimmung des Übereinkommens nach Absatz 4 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das Inkrafttreten dieses Protokolls in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung nach Absatz 4 vereinbart haben.

## ARTIKEL 28

Dieses Protokoll wird in vier Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

## ARTIKEL 29

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Übereinkommens.

Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil des Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.